

Landgericht Kassel
Aktenzeichen:
4 O 879/20

Verkündet am: 31.03.2021

■ JA

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

■

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

■

gegen

■

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

■

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Kassel durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatznachlass bis zum 26. Februar 2021

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 19.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2020 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte restliche Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 06.10.2018 in Kassel ereignete.

Bei dem vorgenannten Unfall wurde der Pkw Hyundai mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt. Hierbei handelt es sich um einen Hyundai Santa Fe 2.4 GLS (LPG), der erstmals am 08.03.2006 zum Straßenverkehr zugelassen worden

war. Der Kläger holte ein Schadensgutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 11.10.2018 ein. Der Gutachter ermittelte Reparaturkosten von 5.185,45 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer, einen Wiederbeschaffungswert von 3.500,00 € (steuerneutral, Handel von Privat an Privat) und einen Restwert von 500,00 € (steuerneutral, Handel von Privat an Privat). Als Wiederbeschaffungszeit gab er 14 Werktage an. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das sich in der beigezogenen Akte 423 C 4223/19 Amtsgericht Kassel enthaltene Gutachten Bezug genommen.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 15.10.2018 forderte der Kläger die Beklagte vergeblich zur Abgabe einer titelersetzenden Feststellungserklärung bis zum 30.10.2018 und mit Schreiben vom 23.10.2018 zur Zahlung von 3.709,68 € bis zum 30.10.2018 auf. Das Amtsgericht Kassel verurteilte die Beklagte nach vorheriger Verweisung des Rechtsstreits durch das Landgericht Kassel an das Amtsgericht Kassel mit Beschluss vom 19.11.2019 durch Versäumnisurteil vom 27.12.2019 zur Zahlung von 3.709,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit 31.10.2018. Ferner stellte es fest, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche weiteren Schäden zu ersetzen, welche diesem aufgrund des Verkehrsunfallereignisses der Fahrzeuge [REDACTED] und [REDACTED] bereits entstanden sind und noch entstehen werden, soweit entsprechende Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind. Am 15.01.2020 wies die Beklagte eine Zahlung von 3.894,74 € an, die auf dem Konto des Prozessbevollmächtigten des Klägers am 20.01.2020 einging.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 12.12.2018 (Bl. 68 f. d. A.) wies der Kläger die Beklagte darauf hin, dass er nicht in der Lage sei, aus eigenen Mitteln Ersatz zu beschaffen, sodass sich der tägliche Nutzungsausfallschaden immer weiter erhöhe. Der Kläger bezog zum Unfallzeitpunkt eine monatliche Rente in Höhe von 444,33 € (Zahlbetrag), die sich ab dem 01.03.2019 auf 458,92 € erhöhte. Ferner übte er einen Minijob für eine Firma im Bereich Bahn, Gleisbau aus; insoweit verdiente er etwa 370,00 bis 400,00 € im Monat. Nach der Bezügeabrechnung für Dezember 2018 (Bl. 118 d. A.) betrug die wöchentliche Arbeitszeit fünf Stunden, der Auszahlungsbetrag im Dezember 2018 347,04 €. Der Kläger benutzte ausweislich seiner Angaben im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18.11.2020 das verunfallte Fahrzeug über-

wiegend, seine Frau gelegentlich mal zum Einkaufen. Seine Frau, die in der Altenpflege berufstätig ist im Umfang eines Dreiviertel-Beschäftigungsverhältnisses, hatte daneben ein eigenes Auto, einen Kleinwagen. In dem vom Gericht und von der Prozessbevollmächtigten der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18.11.2020 eingesehenen schriftlichen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug ist der Kläger als Käufer angegeben. Der Kläger hatte den Kaufvertrag am 22.11.2013 unterschrieben. Mit schriftlichem Kaufvertrag über ein Gebrauchtfahrzeug vom 31.10.2019 (Bl. 70 f. d. A.) kaufte der Kläger einen Opel Astra zum Gesamtpreis von 1.800,00 €, der am 22.08.2008 erstmals zum Straßenverkehr zugelassen worden war.

Der Kläger begehrt mit der Klage in erster Linie die Zahlung eines Nutzungsausfallschadens für den Zeitraum vom 06.10.2018 bis 30.10.2019 (insgesamt 390 Tage) zu einem Tagessatz von 50,00 €, mithin insgesamt 19.500,00 €. Er behauptet, er habe erst im Oktober 2019 genügend Geld angespart gehabt, um ein Ersatzfahrzeug anschaffen zu können. Erst Ende Oktober 2019 habe er genügend Geld zusammen gespart gehabt. Dieses Fahrzeug habe ihm dann ab dem 31.10.2019 (Tag der Zulassung) zur Verfügung gestanden.

Ferner begehrt der Kläger mit der Klage die Zahlung von An- und Abmeldekosten, für Gebühren, Schilder von pauschal 80,00 €.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 24.02.2020 forderte der Kläger die Beklagte vergeblich unter Fristsetzung zum 13.03.2020 zur Zahlung auf.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 19.580,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.03.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger sei nicht Eigentümer des verunfallten Fahrzeuges und deshalb nicht aktivlegitimiert. Dies ergebe sich daraus, dass ausweislich des Schadensgutachtens des [REDACTED] Auftraggeberin des Gutachtens gewesen sei.

Die Beklagte meint ferner, der Kläger habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Er hätte zwecks Finanzierung eines Fahrzeuges notfalls einen Kredit aufnehmen müssen oder ein Interimsfahrzeug kaufen können. Die Beklagte meint weiter, in Anbetracht des Fahrzeugalters und der Laufleistung sei ein Tagessatz von maximal 29,00 € zugrunde zu legen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst darin enthaltenen Beweisanträgen und beigefügten Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 18.11.2020 Bezug genommen.

Die Kammer hat die Akten 423 C 4223/19 Amtsgericht Kassel beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist bis auf eine geringfügige Zuvielforderung begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1 BGB, 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG in Höhe von noch 19.500,00 €.

Das Fahrzeug des Klägers wurde bei einem Verkehrsunfall am 06.10.2018 durch ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug beschädigt. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Er hatte das verunfallte Fahrzeug mit Kaufvertrag vom 22.11.2013 gekauft. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass er als Käufer auch Eigentümer des Fahrzeuges geworden ist.

Der Schadensersatzanspruch nach § 249 BGB umfasst auch den Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung. Dieser Anspruch ist auch trotz fiktiver Abrechnung des Sachschadens nicht auf die im Schadensgutachten des [REDACTED] vom 11.10.2018 ausgewiesene Wiederbeschaffungsdauer von 14 Werktagen beschränkt. Zwar kann der Geschädigte in diesem Fall für die Wiederbeschaffung selbst keinen längeren Zeitraum als gutachterlich ausgewiesen in Rechnung stellen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.05.2019, Az. I-1 U 115/18, 1 U 115/18, zitiert nach juris). Weil der Anspruch aber kein fiktiver ist, sondern dem Ausgleich eines tatsächlich entstandenen fühlbaren Nutzungsausfalls dient, ist es dem Geschädigten auch bei fiktiver Abrechnung des Sachschadens unbenommen, dem Schädiger daneben alle Zeiträume in Rechnung zu stellen, die der eigentlichen Wiederbeschaffung bzw. Reparatur vorausgehen und binnen derer er unfallbedingt auf

sein Fahrzeug verzichten musste (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Seine finanzielle Leistungsfähigkeit ist dagegen der eigentlichen Schadensbeseitigung und damit auch dem Gegenstand der gutachterlichen Schätzung vorgelagert. Der Geschädigte kann den Reparaturauftrag erst erteilen, wenn er in der Lage ist, die Reparaturkosten zu begleichen. Ebenso kann er vernünftigerweise erst bestellen und kaufen, wenn er die Mittel dazu hat. Kann er also glaubhaft machen, dass er die Schadensregulierung aus finanziellen Gründen nicht betreiben konnte und aus diesem Grund auch in dieser Zeit auf ein Fahrzeug verzichten musste, so steht ihm auch für diesen Zeitraum ein Anspruch auf Nutzungsausfallsentschädigung zu (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.). Der Kläger hat durch Vorlage von Rentenbescheiden nachgewiesen, dass er zum Unfallzeitpunkt über eine monatliche Rente von 444,33 € und ab dem 01.03.2019 458,92 € verfügte. Außerdem hat er einen Minijob mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von fünf Stunden ausgeübt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18.11.2020 hat der Kläger seinen Verdienst mit etwa 370,00 bis 400,00 € im Monat angegeben. Die Bezügeabrechnung der [REDACTED] für den Monat Dezember 2018 weist einen Zahlungsbetrag von 347,04 € aus. Der Kläger hat ferner glaubhaft und von der Beklagten unwidersprochen im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 18.11.2020 angegeben, dass er und seine Ehefrau, die im Umfang eines Dreiviertel-Beschäftigungsverhältnisses im Bereich der Altenpflege tätig ist, im eigenen Haus wohnen, welches noch belastet ist. Angesichts dieser wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers war er nicht in der Lage, jedenfalls nicht ohne überobligationsmäßige Anstrengungen, sich alsbald nach dem Unfall einen Ersatzwagen zu kaufen, weder aus eigenen ersparten Mitteln, noch hätte er hierfür einen Kredit bekommen können. Andererseits hätte die Beklagte, der bereits mit anwaltlichem Schreiben vom 23.10.2018 das Schadensgutachten übersandt worden war, den Schadensbetrag unschwer alsbald ausgleichen können. Die Haftung ihres Versicherungsnehmers dem Grunde nach hat sie zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen, auch die Höhe des Sachschadens hat sie nicht bestritten. Warum die Beklagte gleichwohl erst nach Verurteilung durch Versäumnisurteil des Amtsgerichts Kassel vom 27.12.2019 mit Abrechnungsschreiben vom 15.01.2020 den Sachschaden des Klägers beglichen hat, erscheint schlechterdings nicht nachvollziehbar. Hätte die Beklagte den Sachschaden zeitnah ersetzt, hätte der Kläger zeitnah ein Ersatzfahrzeug beschaffen können.



Der Kläger war aufgrund des Unfalls von der Nutzung seines Fahrzeuges ausgeschlossen. Seine Ehefrau benötigte ihr Fahrzeug für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Der Kläger konnte deshalb nicht, jedenfalls nicht regelmäßig, darauf zurückgreifen. Die Höhe des Anspruchs auf Nutzungsausfall bemisst sich nach den Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch (vgl. Palandt/Grüneberg, 79. Auflage, § 249, Rdn. 43 f. mit Rechtsprechungsnachweisen). Bei Fahrzeugen, die - wie das Fahrzeug des Klägers - älter als zehn Jahre alt sind, ist eine Abstufung um zwei Gruppen vorzunehmen. Nach dem von dem Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 19.11.2020 zur Akte gereichten Ausschnitt aus der Nutzungsausfallentschädigungstabelle 2008, in der das Fahrzeug des Klägers, ein Hyundai Santa Fe 2.4 GLS (LPG) nicht ausdrücklich genannt ist, schätzt die Kammer gemäß § 287 ZPO, dass das Fahrzeug - unter Berücksichtigung einer Abstufung um zwei Gruppen - in die Gruppe F einzuordnen ist. In dieser Gruppe sind drei in etwa vergleichbare Fahrzeuge eingeordnet, während in der Gruppe E lediglich ein vergleichbares Fahrzeug eingeordnet ist. Für die Gruppe F beträgt der Tageswert 50,00 €. Das Fahrzeug des Klägers verunfallte am 06.10.2018. Ein Nutzungsausfallschaden besteht deshalb vom 06.10.2018 (der Tag des Unfalls ist einzubeziehen) bis zum Vortag des Tages der Zulassung des Ersatzfahrzeuges, dem 31.10.2019. Dies ergibt insgesamt 390 Tage à 50,00 €, mithin 19.500,00 €.

Dagegen hat der Kläger keinen Anspruch auf pauschale An- und Abmeldekosten in Höhe von 80,00 €. Zwar ist davon auszugehen, dass tatsächlich An- und Abmeldekosten angefallen sind. Diese hat der Kläger jedoch nicht konkret dargelegt, was ihm ohne weiteres möglich gewesen sein dürfte. Bei einem Verkehrsunfall können die angefallenen An- und Abmeldekosten des Geschädigten jedoch nicht pauschal abgerechnet werden, sondern müssen konkret angegeben werden (vgl. OLG München, Urteil vom 22.09.2017, Az. 10 U 304/17, zitiert nach juris).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO.

[REDACTED]

Vorsitzender Richter am
Landgericht

Beglaubigt
Kassel, 01.04.2021

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle